

Merkmalskatalog Bevölkerungsamt (BVA) gem. Art. 2 Abs. 4 RER

Im Einwohnerinnen- und Einwohnerregister werden diejenigen Identifikatoren und Merkmale eingetragen, die gemäss Bundesgesetz über die Registerharmonisierung, RHG, SR 431.02 obligatorisch geführt werden müssen. Zusätzlich werden die Identifikatoren und Merkmale gemäss Melde- und Registergesetz (MERG), LS 142.1 geführt. Neben diesen Merkmalen werden gemäss Reglement über das Einwohnerinnen- und Einwohnerregister folgende zusätzliche Merkmale im Einwohnerregister der Stadt Zürich geführt.

Name im ausländischen Pass	Für Personen mit ausländischer Nationalität. Dieser Name entspricht dem Eintrag im Reisepass gemäss der maschinenlesbaren Zone (MRZ) des Reisepasses. Enthält die MRZ abgekürzte Namen oder Vornamen, werden diese möglichst in voller Länge gemäss visuell lesbarer Zone des Ausweispapiers erfasst. Das Merkmal wird geführt, wenn die Namensschreibweise im eidgenössischen Zivilstandsregister von derjenigen im Reisepass abweicht. Obligatorisch zu meldendes Merkmal, sofern Sachverhalt zutrifft.
Datum Zivilstandsereignis	Das Merkmal besteht aus zwei Teilmerkmalen: 1. Datum der letzten Zivilstandsänderung 2. Datum Trennungsbeginn bei einer gerichtlichen Trennung Obligatorisch zu meldendes Merkmal
Einzugs- und Auszugsanzeige	Formularmeldung (physisch oder elektronisch) durch den Drittmeldepflichtigen (siehe lit. d) über den Einzug oder Auszug einer Person in ein Logis (Mieterin, Mieter, Untermieterin oder Untermieter, Familienmitglied und auch unentgeltlich beherbergte Person), die der persönlichen Meldepflicht untersteht. Obligatorisch zu meldendes Merkmal, sofern Sachverhalt zutrifft.
Meldepflichten Dritter (Drittmeldepflichtige)	Name und Kontaktangaben über die zur Meldung verpflichteten Person wie Vermietende, Untervermietende, Familienmitglied oder Logisgebende. Obligatorisch, wird zusammen mit der Einzugs- und Auszugsmeldung erfasst.
Ausgeübte Tätigkeit (Ausländische Staatsangehörige)	Durch die Person selber deklarierte ausgeübte aktuelle Tätigkeit zum Zeitpunkt der Anmeldung oder eines anderen Ereignisses (Ausweisverlängerung). Obligatorisch zu meldendes Merkmal

Bevölkerungsamt der Stadt Zürich

Stand: 07.02.2017



ZEMIS-Nummer	Personenidentifikator ausländischer Staatsangehöriger aus dem Zentralen Migrationssystem (ZEMIS).
	Obligatorisch, wird zusammen mit der ausländerrechtlichen Bewilligungserteilung erfasst.
ZH-Nummer	Personenidentifikator kantonale Referenznummer aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS).
	Obligatorisch, wird zusammen mit der ausländerrechtlichen Bewilligungserteilung erfasst.
PID-Nummer	Personenidentifikator des BVA der Stadt Zürich. Nicht sprechende Nummer. Sie wird jeder zuziehenden Person systemmässig zugeteilt.
	Nicht sprechende Nummer. Sie wird jeder zuziehenden Person systemmässig verteilt.
Tatsächlicher Aufenthaltsort /auswärtiger Aufenthalt	Das Merkmal wird bei Personen erfasst, die sich abweichend von der Wohnmeldeadresse oder abweichend von einer Amts- oder Kontaktadresse andernorts zu einem Sonderzweck aufhalten (z.B. Aufenthalt in einem städtischen Altersheim in einer anderen Gemeinde). Tatsächliche Aufenthaltsorte werden sowohl innerhalb der Stadt Zürich wie auch im innerschweizerischen Verhältnis erfasst.
	Obligatorisch zu meldendes Merkmal
Familiäre Beziehungen (Name Vorname der Eltern, Name Vorname der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners	 Name und Vorname der Eltern gemäss eidgenössischem Zivilstandsregister Gemäss Angabe oder ausländischer Zivilstandsdokumente bei ausländischen Staatsangehörigen ohne Eintrag im eidgenössischen Zivilstandsregister.
	Die Elternnamen werden dem Heimatschein bzw. Zivilstandsregister bei schweizerischen Staatsangehörigen entnommen. Bei ausländischen Personen erfolgt diese gemäss ausländischem Zivilstandsdokument oder gemäss Angabe.
	Familienbeziehung zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, sofern diese ebenfalls in der Stadt Zürich gemeldet sind.
	Obligatorisch zu meldendes Merkmal. Wird aufgrund der vorgewiesenen Dokumente oder aufgrund der Meldung durch das Zivilstandsregister erfasst.
Personen mit Zweitwohnungen	Personen, die in der Stad Zürich über ein Logis verfügen, sich jedoch weniger als 90 Tage pro Jahr darin aufhalten sowie Personen, welche über mehr als ein Logis in der Stadt Zürich verfügen.
	Obligatorisch zu meldendes Merkmal

Bevölkerungsamt der Stadt Zürich



Sperrvermerke (Daten- und	Jede Person kann die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten aus dem Einwohnerregister an Private sperren
Adresssperre)	lassen.
Allianzname	Der Allianzname zeigt die Verbindung von zwei Personen auf, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Ein bereits verwendeter Allianzname kann nach Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft weiterverwendet werden, wenn der amtliche Name bei der Auflösung nicht geändert wurde. Dabei wird dem amtlichen Namen mittels Bindestrich der Ledigname des Partners/der Partnerin oder der eigene Ledigname angehängt. Der Allianzname kann auf Antrag auf der Identitätskarte eingetragen werden und wird im Antragsformular an das Passbüro übermittelt. Auf Wunsch wird der der Allianzname im Sinne eines Gebrauchsname im Alltag im Einwohnerinnen- und Einwohnerregister geführt.
	Freiwillig zu meldendes Merkmal
Aliasname/ Künstlername	Name, der aufgrund eines bewilligten Gesuchs im Ausweis geführt werden darf. Der Aliasname kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen. Wer einen Künstlernamen eintragen lassen will, hat bei der ausweisausstellenden Behörde (Passbüro) zu belegen, dass er oder sie unter diesem Namen in der Gesellschaft allgemein bekannt ist.
	Ist das Gesuch vom Passbüro bewilligt und der entsprechende Name im Pass eingetragen, kann die betroffene Einwohnerin oder der Einwohner diesen auf Wunsch ebenfalls im Einwohnerinnen- und Einwohnerregister eintragen lassen.
	Freiwillig zu meldendes Merkmal
Frei wählbarer Rufname	Beim frei wählbaren Rufname (wie «Fränzi» oder «Ruedi») handelt es sich um denjenigen Vornamen einer Person, mit dem sie postalisch vom Bevölkerungsamt angeschrieben wird. Es muss sich nicht um einen amtlichen Namen handeln. Wird ausschliesslich auf Wunsch einer Person erfasst, die diesen Rufnamen im Geschäftsverkehr oder im alltäglichen Leben verwendet.
	Freiwillig zu meldendes Merkmal
Ausgeübte Tätigkeit (Schweizer Staatsangehörige)	Durch die Person freiwillig deklarierte ausgeübte aktuelle Tätigkeit zum Zeitpunkt der Anmeldung oder eines anderen Ereignisses (Aufenthaltsverlängerung bei Wochenaufenthalter oder Umzug). Wird keine Angabe gemacht, bleibt das Merkmal leer.
	Freiwillig zu meldendes Ereignis

Bevölkerungsamt der Stadt Zürich



Vorübergehender Aufenthalt im Ausland (Zirkulationsmeldungen)	Dieses Merkmal wird bei Personen eingetragen, die sich 3 bis 6 Monate im Ausland aufhalten und dies dem Bevölkerungsamt freiwillig melden. Es wird die Dauer der Abwesenheit erfasst. Freiwillig zu meldendes Ereignis
ZAR-Nummer	Personenidentifikator aus dem vormaligen Zentralen Ausländerregister (ZAR-Register). Die ZAR-Nummer wird im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach wie vor geführt. Im Einwohnerinnen- und Einwohnerregister wird sie nur bei Personen weiter geführt, denen die ZAR –Nummer im Einwohnerinnen- und Einwohnerregister bereits früher zugewiesen wurde. Bei Personen, die neu nach Zürich ziehen, wird die ZAR-Nummer nicht mehr im Einwohnerinnen- und Einwohnerregister erfasst.
11-stellige-AHV- Nummer	Frühere Personenidentifikationsnummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie wird automatisiert zugeteilt.

Bevölkerungsamt der Stadt Zürich